



Wegleitung zur Titelüberprüfung Medizinische Fakultät

Gemäss Beschluss des Rektorates der Universität müssen die Titel der Mitglieder der Gruppierung II 5jährlich überprüft werden. Um den Titel weiterführen zu dürfen, müssen entsprechende Aktivitäten an der Medizinischen Fakultät ausgewiesen werden.

Für die Selbstdeklaration der Leistungen besteht ein Formular. In diesem werden alle Leistungen eingetragen, die in Zusammenhang mit der Medizinischen Fakultät der Universität Basel in den vergangenen 5 Jahren erbracht wurden (dies gilt auch für Publikationen: zumindest ein Autor muss der Univ. Basel angehören). Die entsprechende Punktzahl wird automatisch errechnet. Die notwendigen Punktezahlen für Lehre (200), Forschung (100) und das Total (400) wurden von der Fakultät am 30.11.16 bestimmt. Die Überprüfung obliegt dem Vizedekan / der Vizedekanin Nachwuchsförderung.

Wird die erforderliche Punktzahl für Lehre, Forschung und Total erreicht, bleibt die Berechtigung für den Titel bis zur nächsten Überprüfung.

Wird die Deklaration nicht fristgerecht eingereicht, wird der Kandidat 2 Mal verwarnet. Bleibt die Deklaration ohne Erklärung ausstehend, wird eine Titelaberkennung eingeleitet.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der positiv evaluierten Kandidaten / der Kandidatinnen wird der Regenz zugestellt.

Wird die notwendige Punktzahl für Lehre, Forschung oder Total nicht erreicht, wird der Kandidat verwarnet und erhält die Möglichkeit, innert 12 Monaten die fehlenden Punkte aufzuholen. Bleibt die Leistung ungenügend, wird die Aberkennung des Titels „Tit. Prof.“ oder „PD“ eingeleitet. Der Grad „Dr. habil.“ bleibt bestehen. Der Vizedekan / die Vizedekanin Nachwuchsförderung unterbreitet die Kandidaten zur Aberkennung ihrer Titel der Fakultätsversammlung zur Zustimmung. Der Antrag für oder gegen die Aberkennung wird mit entsprechenden Unterlagen zur Dokumentation und mit entsprechender Begründung bei negativem Abstimmungsergebnis an die Regenz weitergeleitet.

Ein direkter Ausschluss wird beantragt in klaren Fällen:

- Unmöglichkeit einer Kontaktaufnahme
- Annahme einer strukturellen Professur
- Umhabilitation ohne Mitteilung an die Universität Basel
- Verzicht auf den Titel